

- Der Beschluss der Kommission führe zu einer Ungleichbehandlung gleicher Fallgestaltungen zum Nachteil bestimmter Einrichtungen, was nicht objektiv gerechtfertigt sei.
6. Die Kommission überschreite die Grenzen ihrer Ermessensbefugnisse.
- Die Wahl einer Auslegung, die das Unionsrecht missachte und ihm widerspreche, obgleich mehrere alternative Auslegungen zu Verfügung ständen, die mit dem Unionsrecht vereinbar seien, stelle einen Ermessensmissbrauch durch die Kommission dar.
7. Der Beschluss der Kommission verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
- Eine Gewährung der Förderung unter der Bedingung, dass keine Gewinne an irgendein Drittland ausgeschüttet werden, wäre ein gleich wirksames aber milderer Mittel gewesen.

-
- (¹) Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. 2003, L 11, S. 1).
- (²) Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. 2013, L 347, S. 221).
- (³) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2021 — Courtois u. a./Kommission

(Rechtssache T-761/21)

(2022/C 51/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Fabien Courtois (Rueil-Malmaison, Frankreich) und 2088 weitere Klägerinnen und Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Durand)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die stillschweigende ablehnende Entscheidung vom 24. September 2021, die sich aus der Nichtbeantwortung ihres am 13. August 2021 gestellten Zweitanspruchs ergibt, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die durch das Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Die Klage sei zulässig, da die Kläger als zur Klage berechtigte Antragsteller im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (¹) (im Folgenden: Verordnung Nr. 1049/2001) und als Adressaten der angefochtenen Handlung im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV klagebefugt seien. Sie verfügten darüber hinaus über ein Rechtsschutzinteresse, das sich aus der Ablehnung des Zugangs zu Dokumenten durch die Kommission in ihrer stillschweigenden ablehnenden Entscheidung vom 24. September 2021 sowie der Beeinträchtigung ihrer Grundrechte durch die angefochtene Entscheidung ergebe.

2. Zweiter Klagegrund: Die Entscheidung der Kommission sei materiell rechtswidrig, da die Kommission das Recht der Kläger auf Zugang zu Dokumenten auf der Grundlage unvollständiger und fehlerhafter Gründe verletzt habe. Die Kläger berufen sich zudem auf überwiegende öffentliche Interessen, die den Zugang zu Dokumenten rechtfertigten. Schließlich habe die Kommission gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, da sie über das zur Erreichung ihrer Ziele Erforderliche hinausgegangen sei.

(¹) ABl. 2021, L 145, S. 43.

Klage, eingereicht am 10. Dezember 2021 — Euranimi/Kommission

(Rechtssache T-769/21)

(2022/C 51/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Association of Non-Integrated Metal Importers & distributors (Euranimi) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Campa, D. Rovetta, P. Gjörtler, V. Villante)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1483 der Kommission vom 15. September 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1483 der Kommission vom 15. September 2021 (¹) gerichtete Klage wird auf drei Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (²) sowie offensichtlicher Beurteilungsfehler der Dienststellen der Kommission.
2. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 im Hinblick auf die Beurteilung der Schädigung und des ursächlichen Zusammenhangs sowohl für chinesische als auch für taiwanische Waren sowie offensichtlicher Beurteilungsfehler.
3. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 6 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 in Bezug auf den rechtlichen Status des Berichts, mit dem die Kommission das Vorliegen nennenswerter Marktverzerrungen in einem bestimmten Land oder in einer bestimmten Branche in diesem Land feststelle, und Verwendung solcher Berichte für die Dumpingermittlung.

(¹) Durchführungsverordnung (EU) 2021/1483 der Kommission vom 15. September 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2021, L 327, S. 1).

(²) Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).
